

**Erläuterungen**  
**zur Verordnung über das Naturschutzgebiet**  
**„Westufer Steinhuder Meer“ (NSG-HA 60)**

**in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover**  
**sowie der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser)**

Informationen zum Schutzgebietsverfahren stehen im Info-Faltblatt 9, das über die Naturschutzbehörde der Region Hannover bezogen werden kann. Alternativ kann das Faltblatt auch im Internet unter [www.hannover.de](http://www.hannover.de) als pdf heruntergeladen werden.

### **Rechtliche Grundlage**

Gemäß den in der Präambel der Schutzgebietsverordnung zitierten Rechtsgrundlagen kann die Naturschutzbehörde Landschaftsteile durch Verordnung als Naturschutzgebiet ausweisen. Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist (§ 23 BNatSchG):

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Daneben bestehen europarechtliche Verpflichtungen zur Sicherung des Natura 2000-Netzwerks. Die nötigen Regelungen zur Sicherung des Fauna-Flora-Habitat (FFH) -Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ müssen durch nationales Recht über einen hoheitlichen Gebietsschutz festgelegt werden. Diese Naturschutzgebietsverordnung dient unter anderem diesem Zweck.

Diese Verordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover sowie im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der zuletzt erfolgten Veröffentlichung in Kraft. Bis dahin abgeschlossene Sachverhalte oder Tatbestände werden rückwirkend durch die Verordnung nicht berührt. Gegenwärtige bzw. sich wiederholende Sachverhalte oder Tatbestände hingegen unterliegen grundsätzlich den Regelungen der Verordnung.

## **§ 1 „Naturschutzgebiet“**

### **§ 1 Abs. 1, Bezeichnung**

Der nachfolgend beschriebene Landschaftsteil wird nach den in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen zum Naturschutzgebiet erklärt.

### **§ 1 Abs. 2, Lage**

Die Lage des Gebiets wird über Zugehörigkeit zu administrativen Einheiten grob dargestellt.

### **§ 1 Abs. 3, Kartenanlagen**

Die vorliegende Naturschutzgebietsverordnung beinhaltet zwei maßgebliche Karten (Anlagen 1 und 2) im Maßstab 1: 10.000.

In der Anlage 1 (Kartenbezeichnung „Abgrenzungen“), in die auch eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 integriert ist, ist die verbindliche Grenze des Naturschutzgebietes (innere schwarze Linie des grauen Rasterbandes) dargestellt. Aus der Karte ist auch ersichtlich, welche Bereiche des NSG Bestandteil des FFH-Gebiets bzw. des Vogelschutzgebietes sind.

In der Anlage 2 (Kartenbezeichnung „Nutzung“) sind u. a. zur Begehung freigegebene Wege dargestellt. Des Weiteren sind Grünlandbereiche eingezeichnet, für die nach Verordnung bestimmte Bewirtschaftungsauflagen gelten. Zusätzlich ist eine Reusenparzelle im Bereich des Steinhuder Meeres dargestellt.

Die Verordnung ist inklusive der Karten öffentlich einsehbar.

### **§ 1 Abs. 4, Netz Natura 2000**

Das Naturschutzgebiet konkretisiert und präzisiert die Grenzen des FFH-Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) als Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000 im Maßstab 1: 10.000. Die in Klammern gesetzten Nummern 94 (FFH-Gebiet) bzw. 42 (Vogelschutzgebiet) bezeichnen die landeseigenen Nummerierungen, die zur Information hinzugefügt wurden.

### **§ 1 Abs. 5, Größe**

Es wird die ungefähre Gebietsgröße angegeben.

## **§ 2 „Gebietscharakter“**

Der Gebietscharakter wird über eine geographische und naturkundliche Landschaftsbeschreibung dargestellt. Es werden der besondere Charakter und die Eigenart des Gebietes aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erklärt.

## **§ 3 „Schutzzweck“**

Die über den Schutzzweck und den Gebietscharakter dargestellte hohe naturschutzfachliche Bedeutung erfordert die Einstufung als Naturschutzgebiet (vgl. auch Begründung zum Naturschutzgebiet). Die beispielhaften Verbote (§ 4) müssen daher nicht einzeln über den Schutzzweck hergeleitet werden, wie es bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten nötig wäre. Vielmehr bildet der Schutzzweck die Beurteilungsgrundlage für die getroffenen Freistellungen (§ 5) sowie ggf. für Befreiungen im Einzelfall (§ 6).

### **§ 3 Abs. 1, Allgemeiner Schutzzweck**

Der allgemeine Schutzzweck orientiert sich an dem gesetzlichen Auftrag eines Naturschutzgebietes nach § 23 BNatSchG. In einer nicht abschließenden Auflistung werden die besonders schutzwürdigen Eigenschaften bzw. Entwicklungsziele des Naturschutzgebietes dargestellt. Dazu gehören nicht nur bestimmte Ausprägungen von Lebensraumtypen und Biotoptypen mit den daran angepassten Arten von Pflanzen und Tieren sondern auch abiotische Schutzgüter wie Boden,

Grundwasserhaushalt und das Landschaftsbild. Hierbei wurden auch die Ergebnisse der von der Naturschutzbehörde selbst ausgearbeiteten bzw. erstellten Schutzkonzeptionen wie der Landschaftsrahmenplan für die Region Hannover berücksichtigt. Diese Quellen flossen daher in die Formulierungen des Schutzzweckes für das Gebiet ein.

### **§ 3 Abs. 2, Natura 2000**

Das NSG dient außerdem ausdrücklich der nationalen Umsetzung des FFH-Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) im Natura 2000-Netzwerk.

### **§ 3 Abs. 3 und 4, Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet**

Neben dem allgemeinen Schutzzweck gibt es spezielle Erhaltungsziele, die sich aus der Umsetzung europäischer Vorgaben der Richtlinien für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) ergeben. Diese Erhaltungsziele decken sich inhaltlich mit den Zielen für das Naturschutzgebiet. Sie bilden insgesamt jedoch nur einen (wenn auch bedeutenden) Teilaspekt des Schutzgebietes ab. Die Auswahl der in diesem Natura 2000-Gebiet zu schützenden Arten und Lebensräume hat die Niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz in einem landesweiten Kontext getroffen. Da die Rechtsfolgen im Falle von Verstößen oder geplanten Eingriffen gegenüber diesen europarechtlich geschützten Erhaltungszielen im Einzelfall aber andere sein können als bei Verstößen gegen eine ausschließlich auf Bundes-/Landesrecht beruhende Naturschutzgebietsverordnung, müssen die Erhaltungsziele gesondert definiert und dargestellt werden.

### **§ 4 „Verbote“**

#### **§ 4 Abs. 1, Generelles Verbot**

Entsprechend der gesetzlichen Formulierung in § 23 Abs. 2 BNatSchG werden alle Handlungen untersagt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder auch nur Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können. Dies beinhaltet auch nachhaltige Störungen. Der gesetzlich vorgesehenen „Maßgabe näherer Bestimmungen“ wird durch die beispielhafte Nennung von vorhersehbaren Handlungen, die diese Kriterien erfüllen, nachgekommen. Trotz der Aufzählung sind lediglich Handlungen, die nachweislich nichts im Gebiet zerstören, beschädigen oder verändern zulässig. Mit der Formulierung wird auch die Umsetzung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Europäischen Vogelschutzgebietes (vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG) gewährleistet.

#### **§ 4 Abs. 1 Nr. 1, Störungen durch Lärm etc.**

Der Besuch des NSG hat mit Rücksicht auf die Natur zu erfolgen. Bei der Ausübung von zulässigen Handlungen ist stets auf den für den konkreten Zweck nötigen Umfang von Geräuschen oder anderen Störungen zu achten. Vermeidbare Geräusche sind immer verboten.

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu massiven Störungen insbesondere der Avifauna, z. B. durch das Abspielen von lauter Musik, lautem Rufen oder sogar das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (insbesondere zu Anlässen wie Vatertag o. ä.). Entsprechende Störungen des Naturhaushalts sind ausdrücklich und ganzjährig verboten.

#### **§ 4 Abs. 1 Nr. 2, Befahren**

Der Betrieb von motorbetriebenen Fahrzeugen (analog Zeichen 260 der StVO) verursacht Lärm und kann Zerstörungen und/oder Beschädigungen im Naturschutzgebiet oder an seinen Bestandteilen herbeiführen und ist daher verboten. Die Freistellungsregelungen vom Verbot sind in § 5 Abs. 2 dargestellt. Fahrerlaubnisfreie motorbetriebe Krankenfahrstühle sind von dem Verbot nicht erfasst.

#### **§ 4 Abs. 1 Nr. 3, Abstellen von Anhängern und Geräten**

Das dauerhafte Abstellen von Anhängern oder Geräten aller Art bedingt regelmäßig eine Beeinträchtigung des Naturhaushalts und führt zu Schädigungen der Bodenstruktur und der Vegetation. Zusätzlich werden das Landschaftsbild und damit der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt. Ein temporäres Abstellen von Geräten, zum Beispiel im Zuge der landwirtschaftlichen Erntearbeiten oder der Holzentnahme, ist von dem Verbot nicht erfasst.

#### **§ 4 Abs. 1 Nr. 4, bauliche Anlagen**

Bauliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende Anlagen. Bauliche Anlagen sind aber auch ortsfeste Feuerstätten, Werbeanlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche, Lagerplätze, Abstell- und Ausstellungsplätze, Stellplätze, Camping- und Wochenendplätze, Spiel- und Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen (vgl. § 2 NBauO). Eingeschlossen sind auch Maßnahmen, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Eine Veränderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor.

#### **§ 4 Abs. 1 Nr. 5, Bootsliche Plätze, -stege und -einsatzstellen**

Das NSG dient der Störungsminimierung, insbesondere auch für Wasservögel. Die Errichtung und der Betrieb von Bootsliche Plätzen, Bootsstegen und Bootseinsatzstellen widersprechen diesem Ziel. Solche Anlagen dürften auch aufgrund des Befahrensverbotes gemäß § 4 Abs. 2 gar nicht angefahren werden. Das Verbot der Errichtung entsprechender Anlagen fällt bereits unter das allgemeine Bauverbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 4. Die Thematik wird aber aufgrund der besonderen Relevanz im NSG gesondert hervorgehoben.

#### **§ 4 Abs. 1 Nr. 6, Entwässerungsmaßnahmen**

Neue Entwässerungsmaßnahmen werden untersagt, um die im gesamten Gebiet vorhandenen Feucht- und Nasslebensräume vor zusätzlichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Eingriffe in den Wasserhaushalt haben in den maßgeblichen Lebensraumtypen und den weiteren schutzwürdigen Biotopen gravierende Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften. Gemeint sind z. B. die Verbesserung der Vorflut durch Neuanlage oder Vertiefung von Gewässern und das Anlegen von Dränagen.

#### **§ 4 Abs. 1 Nr. 7, Offengewässer**

Das Verbot umfasst die mechanische Veränderung des Gewässerkörpers (keine Veränderung der Uferlinie mit der entsprechenden Vegetation und des Gewässergrundes), die Veränderung der chemischen Wasserqualität (keine Veränderung des PH-Wertes, keine Eutrophierung durch Düngemittel) sowie der Gewässerbiologie (keine Beeinträchtigung der Gewässerflora und -fauna z. B. durch Einbringung von Pflanzenschutzmitteln usw.). Die Bestimmungen zum Gewässerunterhalt entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 7 bleiben unberührt.

#### **§ 4 Abs. 1 Nr. 8, Fremdstoffe**

Die genannten Fremdstoffe dürfen gar nicht erst in das Gebiet gelangen, bzw. müssen unmittelbar entfernt werden.

#### **§ 4 Abs. 1 Nr. 9, Einbringung von Pflanzen oder Tieren**

Das Ausbringen von gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten führt regelmäßig zu Störungen des gewachsenen Ökosystems und seiner über einen langen Zeitraum eingespielten Funktionsbeziehungen. Insbesondere invasive Arten verdrängen gebietsheimische Populationen von Pflanzen und Tieren und stellen daher eine erhebliche Gefahr für das Naturschutzgebiet dar.

#### **§ 4 Abs. 1 Nr. 10, Entnahme von wild lebenden Pflanzen und Tieren**

Im Gebiet kommt eine Vielzahl von seltenen und gefährdeten Arten vor. Das Verbot dient vorwiegend dem Schutz dieser Tier- und Pflanzenarten. Da die seltenen und gefährdeten Arten im NSG

durchaus in größeren Zahlen vorkommen können und es für den Laien nicht oder nur schwer ersichtlich ist, welche Arten besonders schützenswert sind, gilt ein umfassendes Entnahmeverbot.

#### **§ 4 Abs. 1 Nr. 11, Flugbeschränkungen**

Luftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 LuftVG unter einer Flughöhe von 600 Metern führen zu erheblichen Störungen des NSG, insbesondere der Avifauna, und sind daher grundsätzlich verboten.

Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten nach § 30 LuftVG für die Bundeswehr für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Militärflugplatzes Wunstorf, weiterhin für die aufgrund völkerrechtlicher Verträge in der BRD stationierten Truppen sowie die Polizeien des Bundes und der Länder, die sich aus § 30 LuftVG ergeben.

Für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben notwendige Flüge begründen Sonderrechte, die ein Abweichen von den Vorschriften über das Verhalten im Luftraum - einschließlich denen dieser Verordnung - zulassen.

Der Flugplatz Wunstorf wird in absehbarer Zeit das dann bundesweit einzige Lufttransportgeschwader (LTG) der Luftwaffe beheimaten. Mit dem Flugzeugmuster Airbus A400M besitzt der Fliegerhorst ein Alleinstellungsmerkmal, zu dessen militärischen Fähigkeiten keine Redundanz besteht. Das Lufttransportgeschwader (LTG) 62 ist in einen internationalen Verbund aus sieben Nationen eingebunden, welche im Bündnis Lufttransportfähigkeiten zur Verfügung stellen. Realistische Alternativen für den militärischen Ausbildungs- und Einsatzbetrieb des LTG 62 am Standort Wunstorf sind nicht vorhanden. Aufgrund dieser besonderen Bedeutung des Militärflugplatzes Wunstorf erfolgt eine explizite Nennung der Abweichungsmöglichkeit nach § 30 LuftVG.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bestätigt diese Einschätzung.

Das Steinhuder Meer ist bereits als luftfahrtrelevantes Vogelgebiet (ABA = Aircraft relevant Bird Area) mit der Nummer 134 eingestuft und in den Luftfahrtkarten entsprechend dargestellt. Die damit verbundene Empfehlung, dieses Gebiet in der Mindestflughöhe von 600 Metern zu überfliegen bzw. zu überfahren oder andernfalls zu umfliegen bzw. zu umfahren wird durch die NSG-Verordnung auch naturschutzrechtlich festgesetzt.

Auf die weiteren Freistellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 und § 5 Abs. 8 wird verwiesen.

#### **§ 4 Abs. 1 Nr. 12, Zelten, Lagern,**

Das dauerhafte Lagern bzw. Zelten im NSG bedingt anhaltende Störungen des Naturschutzgebietes. Die temporäre Nutzung von Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur (z. B. auf Ruhebänken, Aussichtspunkte etc.) entlang der zur Betretung freigegebenen Wege ist von dem Verbot nicht betroffen.

#### **§ 4 Abs. 1 Nr. 13, Feuer**

Feuer (hierzu zählt auch glühende Kohle, auch in portablen Grills) führt zu einer Beunruhigung des Gebiets. Zudem besteht stets die Gefahr, dass ein Feuer außer Kontrolle gerät.

#### **§ 4 Abs. 1 Nr. 14, Hunde**

Grundsätzlich impliziert das Laufenlassen jede Fortbewegungsart, also z.B. auch das Schwimmen lassen. Hunde sind im Naturschutzgebiet immer an einer maximal 2 Meter langen Leine zu führen. Die Regelung dient dazu, Hunde im Bereich der Wege zu halten und damit Störungen im Naturschutzgebiet, insbesondere der Avifauna, zu minimieren.

#### **§ 4 Abs. 1 Nr. 15, Dauergrünland**

Grünland belebt und gliedert das Landschaftsbild und trägt zum vielfältigen Charakter der Landschaft bei. Die Grünlandflächen im Schutzgebiet sind von einer Vielzahl typischer und charakteristischer, zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten besiedelt. Neben einer vielfältigen, auf Blütenpflanzen angewiesenen, Insektenfauna dienen sie insbesondere auch als Brut- und Rastbereich für die Avifauna.

Die näheren Maßgaben zur Grünlandbewirtschaftung finden sich unter § 5 Abs. 4

#### **§ 4 Abs. 1 Nr. 16, Dünger und Pflanzenschutzmittel**

Die Ausbringung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln kann schutzwürdige Lebensgemeinschaften im NSG schädigen. Die Regelungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Grünlandbewirtschaftung) ergeben sich aus § 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2.

#### **§ 4 Abs. 2, Betretungsregelungen**

Das NSG darf abseits der freigegebenen Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Die im Rahmen der Erholungsnutzung für die Allgemeinheit zum Betreten freigegebenen Wege sind in der Karte „Nutzung“ (Anlage 2) besonders gekennzeichnet. Betreten ist jedes sich hineinbegeben, also z. B. auch das Befahren mit Booten oder Surfbrettern oder das Schwimmen in den Gewässern im Naturschutzgebiet.

#### **§ 4 Abs. 3, Hinweis auf Gesetz**

§ 33 Abs.1 Satz 1 BNatSchG enthält ein gesetzliches Veränderungs- und Störungsverbot. Durch die Vorschrift wird ein dauerhafter rechtlicher Grundschutz für Natura-2000 Gebiete sichergestellt. Dieser entfällt auch nicht mit der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Zwar gehen die Verbote der NSG-Verordnung im Sinne des § 32 Abs. 3 BNatSchG als spezielleres Recht dem allgemeinen Verschlechterungsverbot vor; sind die Regelungen der Verordnung indes unzulänglich, greift § 33 BNatSchG ein.

Anlagen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl sind in Natura-2000-Gebieten gem. § 33 Abs. 1a BNatSchG verboten.

Die aufgeführten Vorschriften des BNatSchG bleiben unberührt.

#### **§ 5 „Freistellungen“**

##### **§ 5 Abs. 1, Einleitung**

Die Freistellungen setzen die zuvor genannten Verbote für die aufgeführten Zwecke außer Kraft. Damit stellen die Freistellungen keine Einschränkung dar und bedürfen insofern keiner gesonderten Begründung. Vielmehr müssen sich die Freistellungen vor dem Hintergrund des strengen Schutzzweckes begründen lassen. Ein Teil der folgenden Ausführungen dient der Konkretisierung des Freistellungsrahmens.

##### **§ 5 Abs. 2 Nr. 1, Freistellungen zum Betreten und Befahren**

Für die folgenden Maßnahmen darf das NSG befahren bzw. außerhalb der Wege betreten werden.

##### **§ 5 Abs. 2 Nr. 1 a, Betreten und Befahren durch Eigentümer**

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte werden zur rechtmäßigen Nutzung von dem Wegegebot freigestellt. Der Umfang der rechtmäßigen Nutzung wird durch die im weiteren Verlauf von § 5 freigestellten Handlungen definiert. Unabhängig davon gelten alle übrigen Verbote dieser Verordnung, die trotz des Betretens oder Befahrens vermeidbar sind, wie z.B. das Verbot Stö-

rungen durch Lärm oder auf sonstige Weise zu verursachen. Dies beinhaltet unter anderem, dass die Grundstücke auf dem direkten Weg und möglichst über bestehende Wege aufgesucht werden. Das Befahren ist nur auf Fahrwegen zulässig. Entsprechend § 25 NWaldLG sind Fahrwege befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können.

#### **§ 5 Abs. 2 Nr. 1 b, Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Naturschutzbehörde**

Die Naturschutzbehörde ist für die Einhaltung der Schutzbestimmungen und die Erreichung des Schutzzweckes verantwortlich. Dafür muss das Schutzgebiet regelmäßig betreten oder befahren werden. Dies erfolgt so störungsarm wie möglich.

#### **§ 5 Abs. 2 Nr. 1 c, Erfüllung dienstlicher Aufgaben anderer Behörden**

Im Einzelfall rechtfertigen weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse ein Betreten bzw. Befahren des Gebiets. Dazu soll eine schutzzweckverträgliche Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde festgelegt werden. Durch die besondere Verpflichtung an der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes mitzuwirken (vgl. § 2 Abs. 2 BNatSchG), ist eine weitergehende Regelung innerhalb der NSG-Verordnung verzichtbar.

#### **§ 5 Abs. 2 Nr. 1 d, Forschung und Lehre**

Das Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre und Bildung soll im Gebiet möglich sein. Damit dies im geregelten, schutzzweckgerechten Umfang erfolgt, behält sich die Naturschutzbehörde ein Zustimmungsrecht vor.

#### **§ 5 Abs. 2 Nr. 2, Verkehrssicherung**

Im Naturschutzschutzgebiet gilt grundsätzlich nur eine stark eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht. Nach § 60 BNatSchG (Haftung) erfolgt das Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebene Gefahren.

Die Entscheidung, mit welchen Mitteln und mit welchem Aufwand der Sicherungspflicht nachzukommen ist, muss jedoch stärker als anderswo mit dem Schutzzweck abgewogen werden. Das kann z.B. zu häufigeren Kontrollen mit weniger vorsorglichen Maßnahmen führen. Der Rückschnitt von Bäumen oder Ästen kann z.B. unterbleiben, indem Abspannungen die Fallrichtung bestimmen oder Wegebereiche gesperrt werden. Die Naturschutzbehörde kann durch die Anzeigepflicht bei einer gemeinsamen Lösung mitwirken.

#### **§ 5 Abs. 2 Nr. 3, Maßnahmen zu Schutz und Pflege**

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung oder auch zur Kontrolle des Gebiets sind grundsätzlich zu begrüßen. Der Zustimmungsvorbehalt sichert der Naturschutzbehörde die Möglichkeit einzelne Maßnahmen zu prüfen und ggf. zu modifizieren und zu ergänzen. Selbst bei naturschutzfachlich sehr gewünschten Maßnahmen muss die Naturschutzbehörde zu Dokumentationszwecken Kenntnis von den Maßnahmen erhalten.

#### **§ 5 Abs. 2 Nr. 4, Beseitigung invasiver Arten**

Die Beseitigung von invasiven Arten würde genauso unter § 5 Abs. 2 Nr. 3 fallen. Sie wird aufgrund der wachsenden Problematik gesondert herausgegriffen. Zudem soll direkt in der Verordnung verdeutlicht werden, dass auch die selektive Bekämpfung einzelner Bestandteile des Naturhaushalts nötig sein kann.

#### **§ 5 Abs. 2 Nr. 5, Wegeunterhaltung**

Diese Freistellung gilt ausschließlich für Wirtschaftswege bzw. nach § 4 Abs. 2 besonders gekennzeichnete Wege. Die ordnungsgemäße Unterhaltung umfasst regelmäßig nur Reparaturarbeiten an den betroffenen Wegen. Der Begriff „milieugepasstem Material“ bedeutet in dem Zusammenhang, dass das Ausbringungsmaterial dem Bestandsmaterial am Ausbringungsort angepasst ist (Gesteins- bzw. Bodenart des bestehenden Wegekörpers). Eine Instandsetzung

wäre nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 anzeigepflichtig. Ein Ausbau von Wegen über den eigentlichen Ausbaugrad hinaus sowie Neubauten sind verboten.

Unter die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung fällt auch das Mähen der Wegeseitenstreifen innerhalb des Wegeprofils. Die Mahd hat im Naturschutzgebiet mit besonderer Rücksicht auf den Naturhaushalt zu erfolgen. So wird eine abschnittsweise Mahd der Wegeseitenräume empfohlen, um Insekten und bodenbewohnenden Vögeln Ausweichmöglichkeiten zu ermöglichen.

#### **§ 5 Abs. 2 Nr. 6, Lichtraumprofil**

Diese Freistellung gilt ausschließlich für die Gehölze, die sich an Wirtschaftswegen bzw. nach § 4 Abs. 2 besonders gekennzeichneten Wegen oder an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken (Grünland) befinden. Der Rückschnitt darf ausschließlich in den späten Herbst- und Wintermonaten (bis Ende Februar) erfolgen, um Konflikte mit dem Artenschutz (insbesondere Gehölz-Bruten der lokalen Avifauna) bestmöglich auszuschließen. Durch die Anzeigepflicht hat die UNB zusätzlich die Möglichkeit, spezifische artenschutzrechtliche Anforderungen (z. B. zur Störungsminimierung von rastenden Gastvögeln) zu kommunizieren.

Hinweise zu einer fachgerechten Erhaltung des Lichtraumprofils gibt es im Info-Faltblatt 5 (Heckenschutz-Merkblatt) der Region Hannover (Stand: 2006 oder aktueller). Das Faltblatt kann über die Naturschutzbehörde bezogen werden. Alternativ kann das Faltblatt auch im Internet unter [www.hannover.de](http://www.hannover.de) als pdf (Heckenschutz-Merkblatt) heruntergeladen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das (seitliche) Schlegeln von Hecken in keinem Fall einer fachgerechten Pflege entspricht, weil bei einer solchen Art der Ausführung die Gehölze weit über Gebühr geschädigt werden. Das Schnittgut darf nicht im Gebiet abgelegt werden.

#### **§ 5 Abs. 2 Nr. 7, Gewässerunterhaltung**

Die Unterhaltung von bestehenden Gewässern zweiter und dritter Ordnung ist freigestellt, soweit die Maßnahmen keine zusätzlichen, über den derzeitigen Stand hinausgehende, Entwässerungseffekte bewirken und negative Auswirkungen auf den allgemeinen Schutzzweck und die europäischen Erhaltungsziele vermieden werden. Die Anzeigepflicht eröffnet der UNB entsprechende Prüf- und Steuerungsmöglichkeiten. Eine Verbreiterung oder Vertiefung von Gräben fällt regelmäßig nicht unter die Freistellung. Die konkrete Ausgestaltung berücksichtigt im Naturschutzgebiet in besonderer Weise, dass Gewässer Bestandteil des Naturhaushalts sind und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dienen (vgl. § 1 WHG).

Sind die jeweiligen Maßnahmen in einem mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplan festgesetzt, kann die Anzeige entfallen.

#### **§ 5 Abs. 2 Nr. 8, Unterhaltung rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen sowie Fortführung rechtmäßiger Nutzungen**

Bestehende rechtmäßige Anlagen und Einrichtungen genießen Bestandsschutz, ihre Nutzung und Unterhaltung ist daher freigestellt.

Bei einer Unterhaltung ist die grundsätzliche Funktion der Anlage oder Einrichtung vielleicht eingeschränkt, aber grundsätzlich noch vorhanden. Die Instandsetzung entsprechender Anlagen ist in § 5 Abs. 2 Nr. 9 geregelt.

Unter die zulässigen Nutzungen fallen insbesondere auch der militärische Flugverkehr auf dem Militärflughafen Wunstorf sowie die notwendigen An- und Abflüge auch bei militärischen Übungen.

#### **§ 5 Abs. 2 Nr. 9, Instandsetzung rechtmäßiger Anlagen und Einrichtung**

Die hiermit nach Anzeige freigestellte Instandsetzung greift z.B. auch bei Wegeinstandsetzungen. Im Gegensatz zur Unterhaltung ist bei einer Instandsetzung die eigentliche Funktion nicht mehr gegeben.

### **§ 5 Abs. 3, Freistellungen der Jagd**

Die Regelungen folgen dem Erlass des Landes zur Jagd in Naturschutzgebieten vom 07.08.2012. Danach ist die unmittelbare Jagdausübung von den Regelungen der NSG-Verordnung freigestellt. Die zum Erreichen des Schutzzweckes erforderlichen Beschränkungen der Jagdausübung sind als Abweichung von der Freistellung ausgenommen.

### **§ 5 Abs. 3 Nr. 1, Wildäcker, Wildäsungsflächen**

Die Anlage von Wildäckern bzw. Wildäsungsflächen führt regelmäßig zu Beeinträchtigungen der schützenswerten Biotope. Des Weiteren führt die Einbringung von Futterstoffen regelmäßig zu unerwünschten Nährstoffeinträgen in das Schutzgebiet. Entsprechende Maßnahmen sind daher nur nach Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich.

### **§ 5 Abs. 3 Nr. 2, Ansitzeinrichtungen**

Die Errichtung und die Nutzung von Ansitzeinrichtungen können an bestimmten Standorten zu Störungen störsensibler Arten und zu Beeinträchtigung von Biotopen führen. Gleichzeitig können die baulichen Anlagen als Fremdkörper im Landschaftsbild wahrgenommen werden und so den Naturgenuss beeinträchtigen.

Entsprechende Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde daher im Vorfeld anzuzeigen. Sofern dem Schutzzweck zuwiderlaufende Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, kann das Vorhaben per Verfügung entweder untersagt oder bestimmte Auflagen formuliert werden.

### **§ 5 Abs. 3 Nr. 3, Fallenjagd**

Die Jagd mit Fallen, u. a. zur Bekämpfung unerwünschter Neozoen wie Waschbär oder Nutria (letzteres auch zur Deichsicherung), soll im Schutzgebiet weiterhin möglich sein. Um Verluste streng geschützter Arten wie Fischotter oder Europäischer Nerz zu vermeiden, sind hierzu ausschließlich Lebendfallen zu verwenden. Grundsätzlich wären auch selektiv fangende Totschlagfallen möglich, allerdings ist der Naturschutzbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein System bekannt, dass u. a. ungewollte Tötungen des streng geschützten, im Gebiet vorkommenden, europäischen Nerzes sicher ausschließt. Sofern solche Systeme zukünftig vorhanden sein sollten, kann die Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit den Jagdbehörden entsprechenden Neuregelungen der Fallenjagd zustimmen (siehe letzter Punkt „Ausnahmen“).

### **§ 5 Abs. 3 Nr. 4, Jagd auf Federwild in der Jagdkulisse I**

Bei der Jagdkulisse I handelt es sich zum einen um die Wasserfläche des Steinhuder Meeres. Des Weiteren umfasst die Kulisse Eigenjagdbezirke der Region Hannover (dort herrscht bereits jetzt eine ganzjährige Jagdruhe auf Federwild) sowie Flächen im LK Nienburg/Weser, die teilweise unmittelbar an das ökologisch hochsensible Vogelbiotop angrenzen bzw. dessen Wasserflächen umfassen. Der Bereich ist vollständig Vogelschutzgebiet. Im Bereich der Wasserfläche des Steinhuder Meeres gilt aufgrund der Verordnung über die Einrichtung des „Wildschutzgebietes Steinhuder Meer“ vom 29.12.1993 bereits jetzt ein ganzjähriges Verbot der Jagd auf Federwild. Dieses absolute Verbot wird auf die Flächen im Umfeld des Vogelbiotops im Meerbruch übernommen. Mit der Regelung werden die wertvollsten Rast- und Brutgebiete der Avifauna ganzjährig vor Störungen bzw. Nachstellungen durch die Jagdausübung geschützt. Die Jagd auf invasive Neozoen (z. B. Kanadagänse, Schwarzkopfruderente) kann über Sonderregelungen weiter erfolgen (siehe letzter Punkt „Ausnahmen“).

### **§ 5 Abs. 3 Nr. 5, Jagd auf Federwild in der Jagdkulisse II**

Bei der Jagdkulisse II handelt es sich um weitere Flächen im Naturschutzgebiet (außerhalb der Jagdkulisse I), die ebenfalls europäisches Vogelschutzgebiet sind. Der Schutzzweck erfordert es, dass die Arten, die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind, in einem günstigen Erhaltungszustand bleiben. In Anhang 4 der Verordnung sind zahlreiche schutzzweckrelevante Arten dargestellt, die teilweise unter das Jagdrecht fallen. Eine pauschale Freistellung der Bejagung

könnte zu einer Verschlechterung der lokalen Populationen führen und damit dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

#### **Ausnahmen:**

Die Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit den Jagdbehörden Ausnahmen zustimmen. Hierdurch soll unter anderem auch in Zukunft eine Jagd auf invasive Neozoen (z. B. Kanadagänse, Schwarzkopfruderente) ermöglicht werden.

#### **§ 5 Abs. 4, Freistellungen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung**

Die Freistellungen unter § 5 Abs. 4 beziehen sich auf Grünlandparzellen, die in der Karte „Nutzung“ (Anlage 2) besonders gekennzeichnet sind. Die Grünlandkulisse im NSG hat aufgrund ihrer oftmals feuchten bis nassen, extensiv genutzten Bereiche eine besondere Bedeutung für schutzwürdige Lebensgemeinschaften. Innerhalb der Grünlandstandorte finden sich seltene und geschützte Pflanzenarten. Gleichzeitig dienen die Grünlandbereiche zahlreichen Tierarten als Fortpflanzungs- und Lebensstätten, insbesondere als Brutbereiche für am Boden brütende Vögel sowie als Rastflächen der Gastvögel. Die besonderen Standorteigenschaften dieser Grünlandbereiche für den Naturschutz sind daher zu erhalten. Die Grünlandflächen im NSG haben aufgrund ihrer besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit (Blühaspekte, vielfältige Insektenfauna usw.) auch eine besondere Bedeutung im Rahmen der ruhigen Erholungsnutzung.

Die nachfolgenden Regelungen entsprechen überwiegend (soweit es der Schutzzweck zulässt) den Bestimmungen der Erschwernis-Ausgleichsverordnung Grünland, die Grundlage für die Auszahlung von Erschwernisausgleichsmitteln des Landes Niedersachsen ist. Die Beantragung der Zahlungen erfolgt bei der Landwirtschaftskammer.

#### **§ 5 Abs. 4 Nr. 1, Biotopschutz**

Innerhalb der Grünlandparzellen befinden sich insbesondere im nördlichen Bereich (südlich des Gehölzsaumes) nasse, teils sumpfige Bereiche. In diesen Bereichen finden sich großflächige, geschlossene Bestände von Röhrichten und Großseggen. Die entsprechenden Teilbereiche innerhalb der Grünlandparzellen dürfen aufgrund des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG nicht gemäht bzw. beeinträchtigt werden. Die Regelung dient primär der deklaratorischen Klarstellung unmittelbar geltenden Naturschutzrechts (vgl. § 5 Abs. 9).

#### **§ 5 Abs. 4 Nr. 2, Umwandlungsverbot**

Eine Umwandlung von Grünland zu Acker oder eine sonstige Zerstörung der Grasnarbe würde den dauerhaften Verlust der wichtigen Lebensraumfunktionen des Grünlandes sowie dessen landschaftsbildprägenden Schönheit bewirken.

#### **§ 5 Abs. 4 Nr. 3, keine Grünlanderneuerung**

Auch eine Grünlanderneuerung, z. B. ein Umbruch zur Neueinsaat, ist nicht freigestellt, da hierdurch die Lebensraumfunktion des Grünlandes, u. a. als Rastflächen der Avifauna, beeinträchtigt werden kann. Gleichzeitig wird durch das Ausbringen artenarmer Saatmischungen der langfristig gewachsene Artenreichtum des Grünlands reduziert und die landschaftliche Vielfalt und Schönheit des Grünlandes beeinträchtigt.

Ausnahmen gelten für die Beseitigung von Wild- oder Tipula-Schäden nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde. Wildschäden auf Grünland werden vorwiegend durch wühlendes Schwarzwild verursacht. Ein Tipula-Befall bezeichnet das Massenvorkommen von (Wiesen-) Schnaken, deren Larven sich unterhalb der Oberfläche vorwiegend von Graswurzeln ernähren und starke Schäden am Grünland verursachen können. Damit die Naturschutzbehörde eine Zustimmung erteilen kann, muss der Schaden gutachterlich (z. B. durch die Landwirtschaftskammer) nachgewiesen werden. Die fachgerechte Wiederherstellung des Grünlands richtet sich nach den Aussagen des Gutachters und ggf. gesetzlichen Schutzbestimmungen. Eine Ackerzweischennutzung ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die UNB behält sich im Rahmen des Zustimmungsverfahrens weitergehende Auflagen vor. Grundsätzlich ist für die Nachsaat nur das Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren anzuwenden. Als Saatgut sind nur Mischungen mit den für den Naturraum typischen Gräsern oder Kräutern zu verwenden.

#### **§ 5 Abs. 4 Nr. 4, Erhalt des Bodenreliefs**

Ein abwechslungsreiches Bodenrelief bewirkt eine große Vielfalt von Mikrohabitaten (v. a. Bodenfeuchte), die von spezialisierten Pflanzengesellschaften besetzt werden. Zur Wahrung der Standortdiversität und der Bodenfunktion darf das Bodenrelief nicht verändert werden, wie beispielsweise durch das Auffüllen von Senken oder durch planieren.

#### **§ 5 Abs. 4 Nr. 5, keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen**

Auch im Zuge der Freistellung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft bleiben entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 6 zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen verboten. Innerhalb der Feuchtgrünlandgesellschaften würden Entwässerungsmaßnahmen gravierende Veränderungen der lokalen Standortverhältnisse bedingen, die mittelfristig zu einer Zerstörung der Biotopstrukturen führen würden. Die Unterhaltung bzw. Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen richtet sich nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 und 8 bzw. 9.

#### **§ 5 Abs. 4 Nr. 6, Verbot von Düngung**

Nährstoffärmere Standorte im Grünland bieten hierauf spezialisierten, schutzwürdigen Pflanzengesellschaften wertvolle ökologische Nischen. Eine Düngung führt regelmäßig zu Verschiebungen im Pflanzenspektrum und dabei zu einer Förderung nährstoffliebender, i. d. R. nicht schutzwürdiger, Arten. Seltene Arten der nährstoffärmeren Standorte werden hierdurch verdrängt. Abweichende Düngungen (z. B. Entzugsdüngungen mit Phosphor und Kalium, Festmist etc.) können nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

#### **§ 5 Abs. 4 Nr. 7, Verbot von Feldmieten**

Zur störungsfreien Entwicklung der Grünlandvegetation ist die Anlage von Feldmieten bzw. das dauerhafte Ablagern von Mähgut untersagt. Dauerhaft ist eine Ablagerung, soweit das Mähgut länger als zwei Wochen nach der Mahd im Schutzgebiet verbleibt.

#### **§ 5 Abs. 4 Nr. 8, Verbot von chemischen Pflanzenschutzmitteln**

Chemische Pflanzenschutzmittel führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Grünlandes mitsamt seiner Lebensraumfunktionen. Gleichzeitig können durch Windverdriftung oder Auswaschungen im Umfeld liegende geschützte Arten und Biotope beeinträchtigt werden.

#### **§ 5 Abs. 4 Nr. 9, maschinelle Bodenbearbeitung**

Die Grünlandbereiche im NSG stellen regelmäßig Brutbereiche für seltene, bodenbrütende Vögel (u. a. Wachtelkönig, Kiebitz, Bekassine) dar. Gleichzeitig befindet sich in den Bereichen eine artenreiche Flora mit teils geschützten Pflanzenarten. Eine maschinelle Bodenbearbeitung (auch Verfahren, die nicht die Grasnarbe umbrechen wie z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln) in der Brutzeit (ca. März bis Juni) führt zur Zerstörung von Bodengelegen. In der Paarungszeit des Seeadlers und während der Aufzucht der Jungen (ca. November bis Mitte Juli) sollen Störungen im Umfeld des Horstes vermieden werden.

Abweichungen, z. B. für spezielle Pflegemaßnahmen zur Förderung bestimmter Pflanzenarten oder bei einem sich ggf. zukünftig verändernden Brutverhalten (Stichwort Klimawandel), sind nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.

#### **§ 5 Abs. 4 Nr. 10, max. zweimalige Mahd**

Die Begrenzung auf maximal zwei Mahden pro Jahr dient dem Schutz der wertvollen pflanzensoziologischen Strukturen, der bodenbrütenden Avifauna sowie der allgemeinen Störungsminimierung im Naturschutzgebiet. Die Mahd sollte zum Schutz der Bodenfauna mit einem Balkenmäh-

gerät erfolgen. Idealerweise erfolgt die Mahd zeitlich gestaffelt, damit im Gebiet ein kontinuierliches Blütenangebot für Insekten vorhanden ist. Abweichungen von den Mahdhäufigkeiten, z. B. zur Förderung bestimmter Arten oder sehr starkem Biomassezuwachs der Gräser, sind nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.

#### **§ 5 Abs. 4 Nr. 11, Mahdtermine**

Eine Mahd nicht vor dem 01. Juli eines jeden Jahres dient insbesondere dem Schutz von Bodenbrütern und ihren Gelegen. Gleichzeitig profitieren die Insekten- und Amphibienfauna von der Regelung. Die mindestens 10-wöchige Pause zwischen erster und (möglicher) zweiter Mahd soll Bodenbrütern eine Zweitbrut ermöglichen. Im Umfeld des Seeadlerhorstes darf bis einschließlich 15. Juli nicht gemäht werden, um Störungen bei der Jungenaufzucht zu vermeiden.

Abweichungen, z. B. für spezielle Pflegemaßnahmen zur Förderung bestimmter Pflanzenarten oder bei einem sich ggf. zukünftig verändernden Brutverhalten (Stichwort Klimawandel), sind nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich. Mit der Abweichungsmöglichkeit kann auch flexibel auf ggf. ungünstige Witterungen reagiert werden.

#### **§ 5 Abs. 4 Nr. 12, Mahd von innen nach außen**

Durch die Mahd von innen nach außen (der Mahdvorgang beginnt im Zentrum der Bewirtschaftungsfläche und wird möglichst spiralförmig zu den Rändern der Bewirtschaftungsfläche fortgesetzt) wird Tieren, die im Grünland Deckung suchen (z. B. vor allem Vögel, aber auch Reh, Feldhase etc.) eine Fluchtmöglichkeit aus der bewirtschafteten Fläche ermöglicht und somit Tierverluste reduziert.

#### **§ 5 Abs. 4 Nr. 13, Weidezäune, Viehtränken**

Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung kann in ortsüblicher Weise erfolgen. Ortsübliche Bauweisen umfassen beispielsweise Zäune aus Eichenspaltpfählen. Ebenfalls freigestellt sind temporäre Elektrozäune sowie Systeme im Sinne eines wolfsabweisenden Grundschutzes für Herdentiere entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf). Im Zweifelsfalle wird eine Abstimmung mit der UNB empfohlen.

#### **§ 5 Abs. 4 Nr. 14, Beweidung**

Eine zu starke Beweidung führt in den teilweise sehr nassen Grünlandbereichen zu starken Schäden in der Bodenstruktur. Gleichzeitig können durch Viehtritt Bodenbrüter und ihre Gelege zerstört werden. Es findet daher bis zum 30. Juni eine Begrenzung der Besatzdichte mit Weidetieren statt. Abweichungen bei der Weidenutzung zur Förderung bestimmter Arten sind nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.

#### **§ 5 Abs. 4 Nr. 15, Weideunterstände**

Landschaftstypische offene Weideunterstände sind mindestens an einer Längsseite voll geöffnet, haben keine Einbauten (Futterkrippen, festen Boden, Fenster o.ä.), und dienen ausschließlich dem vorübergehenden Schutz von Weidetieren. Darüber hinaus ist nur die kurzfristige Zwischenlagerung von Ernteerzeugnissen erlaubt. Als landschaftstypisch gelten in der Regel solche Unterstände, die aus naturbelassenem Holz gefertigt sind, mit Pultdach. Die überbaute Fläche soll an die Anzahl der Weidetiere bei extensiver Nutzung des Grünlandes ausgerichtet sein (ca. 8 m<sup>2</sup> pro Großvieheinheit). Als Dacheindeckung können (z.B.) rote Dachziegel, schwarze Dachpappe, Wellblech oder Bitumenwellplatten in gedeckten Farben (z. B. dunkelgrün oder braun) verwendet werden. Die Dachüberstände sollen 0,50 m nicht überschreiten. Aufgrund der sensiblen Biotopstrukturen im Grünland ist eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde notwendig.

### **§ 5 Abs. 5, Freistellungen für die Holzentnahme**

Die Holzentnahme im Naturschutzgebiet soll auch weiterhin möglich bleiben. Da ein Großteil der Waldflächen im Schutzgebiet nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützt sind, kann die die Holzentnahme nur in einem Umfang erfolgen, in dem die geschützten Biotopstrukturen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Neben dem Biotopschutz ist im Schutzgebiet auch der Vogelschutz von großer Bedeutung. Grundsätzlich bedingt die Bewirtschaftung aller Waldbereiche im NSG als Teilkulisse des europäischen Vogelschutzgebietes ein Störungsrisiko der schützenswerten Avi-Fauna (sowohl zur Brutzeit als auch während der Rast der Gastvögel).

Zur Umsetzung des gesetzlichen Biotopschutzes der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Wälder sowie zur Umsetzung des sonstigen Artenschutzes im Naturschutzgebiet (insbesondere im Hinblick auf Störungen der Vogelwelt des europäischen Vogelschutzgebietes) bedarf die Holzentnahme im NSG einer Zustimmung der Naturschutzbehörde. Im Rahmen der Zustimmung stellt die Naturschutzbehörde sicher, dass innerhalb besonders sensibler Zeiträume (z. B. temporär sehr hohe Konzentrationen von Rastvögeln, Brutzeiten) oder innerhalb besonders sensibler räumlicher Strukturen (z. B. im Umfeld der Horste des Seeadlers, deren Lage im Schutzgebiet sich zukünftig auch ändern kann) Störungen minimiert werden. Gleichzeitig soll die Gehölzentnahme in den Waldbiotopen auf das Maß begrenzt werden, in dem die Bestimmungen des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gewahrt bleiben (z. B. einzelstamm- bis truppweise Holzentnahme).

Die Zustimmung ist durch die Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit die oben genannten Aspekte des Biotop- und Artenschutzes gewährleistet sind. Die Zustimmung kann unbürokratisch telefonisch bei der Naturschutzbehörde der Region Hannover eingeholt werden.

### **§ 5 Abs. 6, Freistellungen für die Erwerbsfischerei**

Die Erwerbsfischerei auf dem Steinhuder Meer ist im Bereich der im Schutzgebiet liegenden Reusenparzellen freigestellt. Ausgenommen von der Freistellung ist die in der Karte Anlage 2 besonders gekennzeichnete Reusenparzelle 23 im Mündungsbereich des Meerbaches. Die fischereiliche Nutzung im NSG hat unter größtmöglicher Schonung des Naturhaushalts zu erfolgen. Vermeidbare Beeinträchtigungen, wie etwa das unnötig laute Aufdrehen von Bootsmotoren, sind zu unterlassen.

Artenschutzrechtlich ggf. zusätzlich erforderliche Einzelanordnungen, z. B. zum Schutzbereich des Seeadlers während der Aufzucht der Jungtiere, bleiben unberührt.

### **§ 5 Abs. 7, Regelungen zu Zeit, Ort und Ausführung**

Die Regelung trägt dazu bei, überhaupt derartige Freistellungen zu ermöglichen. Gerade vor dem Hintergrund der FFH-Verträglichkeit wird der Naturschutzbehörde so die Möglichkeit einer Vorprüfung eingeräumt. Die Formulierung von Auflagen oder Bedingungen ist im Vergleich zu einer Versagung der Zustimmung das mildere Mittel.

### **§ 5 Abs. 8, Pläne und Projekte**

Soweit ein Plan oder ein Projekt über die Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen wird, wurden dafür zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorgebracht. In der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz sowie in dem zugehörigen Ausnahmeverfahren stehen zwar nur die Erhaltungsziele und die dazu erlassenen Vorschriften zur Abwägung. Die zwingenden Gründe sind aber regelmäßig so überwiegend, dass auch hinsichtlich der weiteren (Natura 2000 unabhängigen) Regelungen des Naturschutzgebiets regelmäßig eine Befreiung erteilt werden würde. Eine gesonderte Prüfung und Genehmigung von Plänen und Projekten (die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind) nach Naturschutzgebietsverordnung kann deshalb entfallen. Die Naturschutzbehörde sichert sich durch die Einvernehmensregelung ein starkes Mitspracherecht bei der Zulassung von Plänen und Projekten.

Die o. g. Freistellungsregelung umfasst beispielsweise den Ausbau des Militärflugplatzes Wunstorf für das Transportflugzeug Airbus A 400 M und den damit verbundenen militärischen Flugverkehr auf dem Militärflughafen Wunstorf sowie die notwendigen An- und Abflüge auch bei militärischen Übungen.

#### **§ 5 Abs. 9, Hinweis auf weitere Rechtsvorschriften**

Es wird auf direkte gesetzliche Regelungen hingewiesen, die im Einzelfall den Freistellungen der NSG-Verordnung widersprechen können. Selbstverständlich sind darüber hinaus grundsätzlich alle gesetzlichen Regelungen zu beachten. Der Hinweis dient dazu, vorhersehbare Konflikte im Vorfeld zu vermeiden.

#### **§ 5 Abs. 10, Bestehende Genehmigungen**

Der Hinweis dient zur Klarstellung, dass rechtmäßige Verwaltungsakte nicht durch die NSG-Verordnung eingeschränkt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es nach § 49 VwVfG jedoch möglich, einen rechtmäßigen Verwaltungsakt wie z.B. wasserrechtliche Genehmigungen zu widerrufen.

#### **§ 6 „Befreiungen“**

Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten nach § 4 der Verordnung erteilen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Es wird lediglich der Wortlaut des Gesetzes wiederholt.

#### **§ 7 „Anordnungsbefugnis“**

Dies ist ein Hinweis auf die bereits gesetzlich vorgesehene Anordnungsbefugnis der Naturschutzbehörde den rechtmäßigen Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen zu lassen. Dies ist neben der Ordnungswidrigkeit und dem damit verbundenen Bußgeld eine weitere mögliche Rechtsfolge bei Verstößen gegen die NSG-Verordnung.

#### **§ 8 „Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“**

##### **§ 8 Abs. 1, Nr. 1, Duldung von Maßnahmen**

Die Schutzerklärung soll nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG auch die erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die Ermächtigung dazu enthalten. Die Pflege von Natur- und Landschaft besteht in Maßnahmen, die darauf abzielen, deren bestehenden Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen.

##### **§ 8 Abs. 1, Nr. 2, Kennzeichnung des NSG**

Gemäß § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG sind Naturschutzgebiete durch die Naturschutzbehörde zu kennzeichnen.

##### **§ 8 Abs. 2, Besondere Duldungspflichten**

Konkret in der Verordnung sind nur vorhersehbare, regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen aufgeführt. Die Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen trägt die öffentliche Hand.

##### **§ 8 Abs. 2, Nr. 1, Neophyten, Freihaltung von Offenlandbiotopen**

Nicht heimische Arten (Neophyten), wie z.B. das Drüsige Springkraut, haben das Potenzial, sich stark auszubreiten und damit heimische Lebensgemeinschaften zu bedrohen. Der Ausbreitung solcher invasiver Arten ist entsprechend § 40 BNatSchG grundsätzlich entgegenzuwirken. Dieses Ziel soll auch über die NSG-Verordnung zum Ausdruck gebracht werden. Des Weiteren benötigen einige Biotoptypen im NSG bei übermäßigem Gehölzaufwuchs unter Umständen einer Mahd zur Biotoppflege (z. B. in Röhrichtbereichen, Seggenbeständen).

### **§ 8 Abs. 2, Nr. 2, Wiederherstellung von Biotopen**

Die genannten Kleingewässer können ohne Pflegemaßnahmen langfristig verlanden. Daher bedarf es der genannten Pflegemaßnahmen, um die seltenen schutzbedürftigen Zustände zu erhalten.

### **§ 8 Abs. 3, gesetzliche Bestimmungen**

Es wird auf ergänzende gesetzliche Regelungen in diesem Zusammenhang hingewiesen.

### **§ 9 „Erschwernisausgleich“**

Für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Grünlandnutzung wird den Nutzungsberechtigten gemäß der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland – EA-VO-Grünland) § 1 Abs. 1 ein finanzieller Erschwernisausgleich gewährt.

### **§ 10 „Ordnungswidrigkeiten“**

Hier wird lediglich der gesetzliche Rahmen für Ordnungswidrigkeiten wiedergegeben.

### **§ 11 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“**

Paragraf 11 bildet mit dem Tag des Inkrafttretens den formalen Abschluss dieser Verordnung. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die überlagerten Altverordnungen „Meerbruch“ und „Hagenburger Moor“ außer Kraft.

#### **Fundstellen:**

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
Richtlinie Wolf	Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) (RdErl. d. MU v. 15. 5. 2017) (Nds. MBl. 2017 Nr. 31, S. 1067)
Erschwernisausgleichsverordnung Grünland	Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland – EA-VO-Grünland –) vom 23. Oktober 2018 (Nds. GVBl. Nr. 14/2018, S. 224)
Niedersächsisches Jagdgesetz	Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S. 100)

Jagd in Schutzge-  
bieten

Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2012  
Nr. 29, S. 662)

jeweils in der zzt. geltenden Fassung.

Entwurf